

13. Welche prozessuale Bedeutung hat das Zugeständnis des Eigentumsrechts?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 15. April 1904 i. S. preuß. Fiskus (Provokat)
w. B. (Provokantin). Rep. VII. 555/03.

- I. Generalkommission Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandeskulturgericht.

Aus den Gründen:

... „Zwar ist das Zugeständnis des Eigentums nicht ein reines Geständnis von Tatsachen, sondern es hat ein aus dem objektiven Recht auf Grundlage tatsächlicher Vorgänge sich ergebendes Verhältnis zum Gegenstande, kraft dessen dem Eigentümer rechtliche Macht zusteht, und jedem Dritten ein Eingriff in seine Sphäre untersagt ist; nur wenn bei völliger Zweifellosigkeit der rechtlichen Verhältnisse das Zugeständnis seinen Schwerpunkt ganz nach der tatsächlichen Seite hin findet, mag ihm der Charakter eines Geständnisses im Sinne der Zivilprozessordnung innewohnen. Auch als Anerkennung eines Anspruchs (§ 307 P.F.O.) stellt das Zugeständnis des Eigentums sich nicht dar. Mit dem einen wie mit dem anderen aber teilt es die Natur eines prozessualen Dispositionskakts; es erscheint als Verfügung über einen Teil des Streitstoffes, über den zu verfügen die Partei berechtigt ist. Demgemäß ist es nicht schlechthin wirkungslos. Seine nächste Wirkung besteht darin, daß der Gegner der Darlegungs- und Beweispflicht überhoben ist. Diese Wirkung kommt auch mit dem Widerruf nicht in Wegfall. Ob der Widerruf überhaupt nur unter der Voraussetzung zu beachten ist, daß Irrtum als Ursache des Geständnisses erwiesen wird, oder ob er auch ohne diese Voraussetzung Bedeutung hat, kann auf sich beruhen bleiben; denn das Zugeständnis behält unter allen Umständen die Wirkung, daß der Gegner nicht, wie wenn überhaupt kein Zugeständnis erfolgt wäre, nunmehr darlegungs- und beweispflichtig wird, sondern es liegt der widerrufenden Partei die Pflicht der Widerlegung ob (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 35 S. 409. 412); widerlegt aber ist im vorliegenden Falle das Eigentum des Fiskus ... nicht.“ ...